

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 15/1999
vom 29. Januar 1999

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/98 vom 18. Dezember 1998 ¹ geändert.

Das Protokoll Nr. 9 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge² ersetzt seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und Straße³.

In den Artikeln 11 und 12 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ist eine Sonderregelung für den Transitverkehr von Lastkraftwagen durch Österreich und für den grenzüberschreitenden Straßengüterkraftverkehr mit Österreich auf der Grundlage von Transitrechten (Ökopunkten) vorgesehen.

In der Verordnung (EG) Nr. 3298/94⁴ der Kommission vom 21. Dezember 1994 werden verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem durch Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens begründeten System von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich festgelegt.

¹ABI. L ...

²ABI. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepaßt durch ABI. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

³ABI. L 373 vom 21.12.1992, S. 6.

⁴ABI. L 341 vom 30.12.1994, S. 20.

Die Verordnung (EG) Nr. 3298/94 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996⁵ geändert.

Das Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission und die Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission sind in das Abkommen aufzunehmen.

Die in Kapitel VI Buchstabe A Nummer 6 des Anhangs I der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens enthaltenen Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten⁶, sind in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates) folgendes angefügt:

„und geändert und ergänzt durch:

- **1 94 N:** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).
- **394 R 3298:** Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich, begründet durch Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 20).
- **396 R 1524:** Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 190 vom 31.7.1996, S. 13).“

Artikel 2

Die Anpassungen a) bis g) unter Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates) des Anhangs XIII des Abkommens erhalten folgende Fassung:

„a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

⁵ABl. L 190 vom 31.7.1996, S. 13.

⁶ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1, berichtigt in ABl. L 213 vom 29.7.1992, S. 36.

„Bei Beförderungen aus einer Vertragspartei nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in der Vertragspartei, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, zurückgelegte Wegstrecke nicht, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.“

b) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in bilateralen Abkommen zwischen EFTA-Staaten und den jeweiligen Drittländern enthaltenen Vorschriften für die in Absatz 2 genannten Beförderungen aus einem EFTA-Staat nach einem Drittland, die es aufgrund bilateraler Genehmigungen oder einer freizügigen Regelung gestatten, daß Be- oder Entladungen in einer Vertragspartei auch von Transportunternehmen durchgeführt werden, die nicht in dieser Vertragspartei niedergelassen sind, werden von dieser Verordnung nicht berührt, sofern der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Transportunternehmern der Gemeinschaft und Transportunternehmern der EFTA-Staaten gewahrt bleibt.“

c) Die EFTA-Staaten erkennen die von den Mitgliedstaaten der EG gemäß der Verordnung erteilte Gemeinschaftslizenz an. Für die Zwecke dieser Anerkennung wird in den Allgemeinen Bestimmungen über die Gemeinschaftslizenz in Anhang I dieser Verordnung der Ausdruck „Gemeinschaft“ durch den Ausdruck „Gemeinschaft, Island, Liechtenstein und Norwegen“ und der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ durch den Ausdruck „EG-Mitgliedstaat(en) und/oder Island, Liechtenstein und Norwegen“ ersetzt.

d) Die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten erkennen die von den EFTA-Staaten gemäß der durch Teil b des Anhangs I in der Anlage 1 dieses Anhangs geänderten Verordnung erteilten Lizenzen an.

e) Die von den EFTA-Staaten erteilten Lizenzen müssen dem Muster in Anlage 1 dieses Anhangs entsprechen.“

Artikel 3

Anlage 1 des Anhangs XIII des Abkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 4

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates) folgende Nummer angefügt:

„26aa **1 94 N:** Protokoll Nr. 9 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1), geändert und ergänzt durch:

- **394 R 3298:** Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich, begründet durch Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 20);
- **396 R 1524:** Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 190 vom 31.7.1996, S. 13).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Nach der Addition der auf der Grundlage des Referenzjahres 1991 berechneten Ökopunkte für insgesamt 25 700 Transittfahrten jährlich (Island: 100; Liechtenstein: 21 000; Norwegen: 4 600) erhält die Tabelle in Artikel 9 der Verordnung folgende Fassung:

Jahr	Prozentsatz der Ökopunkte	Ökopunkte für die Fahrzeuge der Vertragsparteien
(1)	(2)	(3)
1991	100,0 %	23 962 280
1998	54,8 %	13 131 329
1999	51,9 %	12 436 423
2000	49,8 %	11 933 215
2001	48,5 %	11 621 706
2002	44,8 %	10 735 101
2003	40,0 %	9 584 912

b) Die Tabelle in Anhang D der Verordnung erhält folgende Fassung:

EG- Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Island und Norwegen	Einheiten
Österreich	214 800
Belgien	32 500
Dänemark	40 500
Deutschland	482 500
Griechenland	60 500
Spanien	1 200
Finnland	4 600
Frankreich	5 000
Irland	1 000
Island	100
Italien	510 000
Liechtenstein	21 000
Luxemburg	5 000
Niederlande	123 500
Norwegen	4 600
Portugal	400
Schweden	7 500
Vereinigtes Königreich	8 500
Insgesamt	1 523 200“

Artikel 5

Der Wortlaut der in Kapitel VI Buchstabe A Nummer 6 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge enthaltenen Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates, des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 30. Januar 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 29. Januar 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner

—

ANHANG
des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/1999

ANLAGE 1

**DOKUMENTE IN DEN ANHÄNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/92
DES RATES IN DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS
ANGEPASSTEN FASSUNG**

(siehe Anhang XIII des Abkommens, Nummer 26a, Anpassung e))

ANHANG I

(a)

(Kräftiges blaues Papier - DIN A4)

(Erste Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der (den) Amtssprache(n) des EFTA-Staates, der die Lizenz erteilt)

Nationalitätszeichen des Staates¹,
der die Lizenz ausstellt

Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle

LIZENZ Nr.
für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt²

.....

.....

.....

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Liechtensteins und Norwegens³ zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angepaßten Fassung und der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:.....

.....

.....

.....

.....

Diese Lizenz gilt von bis

Ausgestellt in, am

.....⁴

¹Nationalitätszeichen: IS (Island), FL (Liechtenstein), N (Norwegen).
²Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.
³Nachstehend „EFTA-Staaten“ genannt.
⁴Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

(b)

(Zweite Seite der Lizenz)

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepaßten Fassung erteilt.

Sie berechtigt zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen,

- wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Staaten der EG oder der EFTA befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten oder Drittstaaten;
- von einem Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten oder Drittstaaten;
- zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten;

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit dieser Beförderung.

Bei Beförderungen von einem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt diese Lizenz nicht für die Wegstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem die Be- oder Entladung stattfindet.

Die Lizenz wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des EFTA-Staats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Transportunternehmer

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen¹.

Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet jedes EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und insbesondere die für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

¹ Unter „Fahrzeug“ ist ein in einem EFTA-Staat amtlich zugelassenes und ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug bzw. eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem EFTA-Staat amtlich zugelassen ist.